

Naturschutzgebiet Nr. 14 - "Naturwaldreservat Eibenwald bei Gößweinstein"

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 5/1978

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Naturwaldreservat Eibenwald bei
Gößweinstein“
Vom 28. Februar 1978,
geändert durch Verordnung vom
22. Oktober 2001 (OFRABI S. 209)**

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

**§ 1
Schutzgegenstand**

Der nahe am westlichen und nordwestlichen Ortsrand der Marktgemeinde Gößweinstein, Landkreis Forchheim, gelegene, bewaldete Hang zum Wiesental wird unter der Bezeichnung „Naturwaldreservat Eibenwald bei Gößweinstein“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

**§ 2
Schutzgebietsgrenzen**

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 31,8 ha. Es umfaßt in der Marktgemeinde Gößweinstein, Gemarkung Gößweinstein, die Grundstücke im Staatsforstdistrikt „Wasserberg“ mit der Flurnummer 1030 sowie die bewaldeten Teile der Flurnummern 248/10, 248/11, 248/12, 248/13, 251 und 253/2.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes verlaufen im Westen, Süden und Osten auf der Staatswaldgrenze vom Grenzstein Nummer 90 über Nummer 1 bis Nummer 136, im Norden vom Grenzstein Nummer 136 auf der Nordgrenze von Flurnummer 248/10 bis zum Waldrand und am Waldrand entlang an der Stempfermühle vorbei bis zum Staatswaldgrenzstein Nummer 90.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Karte M 1 : 25000 und einer Karte M 1 : 5000 rot eingetragen, die beim Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberster Naturschutzbehörde niedergelegt sind und auf die Bezug genommen wird. Maßgebend ist die Karte M 1:5000. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich beim Bayerischen Landesamt für Umweltschutz, bei der Regierung von Oberfranken als höherer Naturschutzbehörde und beim Landratsamt Forchheim als unterer Naturschutzbehörde.

(4) Die Karten werden bei den in Absatz 3 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

**§ 3
Schutzzweck**

Zweck des Naturschutzgebietes „Naturwaldreservat Eibenwald bei Gößweinstein“ ist es

1. den dort vorhandenen naturnahen Waldbestand, insbesondere das Vorkommen der Eibe (*Taxus baccata* L) in dem bestehenden Umfang zu schützen,
2. die für diesen Waldbestand erforderlichen Standortverhältnisse sowie den für die Tier- und Pflanzenwelt notwendigen Lebensraum zu erhalten,
3. die insbesondere durch Hanglage, Gestein und Bewuchs bedingte Oberflächengestalt des Gebietes zu bewahren,
4. die Erforschung der natürlichen Dynamik und der Standortbedingungen der Lebensgemeinschaft Wald zu ermöglichen.

§ 4 Verbote

(1) Im Naturschutzgebiet ist nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG jede Veränderung verboten, insbesondere jeder Eingriff, der zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung des Gebietes oder seiner Bestandteile führen kann. Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
2. die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen sowie deren Ufer, den Grundwasserstand sowie den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern, insbesondere Grundwasser zu entnehmen oder neue Gewässer anzulegen,
3. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern,
4. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
5. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Zum Schutze von Pflanzen und Tieren ist es verboten:

1. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art sowie deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln zu entnehmen oder zu beschädigen, insbesondere Eiben auszugraben oder Zweige davon abzuschneiden, abzubereiten oder mitzunehmen,
2. freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zum Fang der freilebenden Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen.

(3) Verboten ist es auch, nachstehende Bau- oder Erschließungsmaßnahmen durchzuführen:

1. Bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzubereiten oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Straßen, Plätze, Wege oder Steige neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
3. Drahtleitungen zu errichten.

(4) Ferner sind folgende Handlungen verboten:

1. Das Gelände und die Gewässer zu verunreinigen,
2. Feuer anzumachen,
3. Schießübungen, Manöver oder gleichartige Übungen durchzuführen (§ 68 Abs. 2 Nr. 3 Bundesleistungsgesetz),
4. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen.

(5) Weiter ist es nach Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG verboten:

1. Außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten,
2. das Gebiet außerhalb der öffentlichen und außerhalb der von der unteren Naturschutzbehörde markierten Straßen, Wege und Steige zu betreten,
3. zu zelten oder zu lagern.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen sind folgende Tätigkeiten:

1. Die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
2. das Fällen und Ausrücken von Bäumen, wenn es aus Gründen der Sicherheit für die Benutzung der markierten Straßen, Wege und Steige erforderlich ist, sowie Aufgaben des Forstschutzes (Art. 26 ff Forststrafgesetz),
3. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warn- tafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Forchheim als unterer Naturschutzbehörde erfolgt,
4. die, entsprechend der Zielsetzung des Naturwaldreservates von der Staatsforstverwaltung im Einvernehmen mit der Regierung von Oberfranken als höherer Naturschutzbehörde angeordneten und zur Erhaltung des Schutzgebietes notwendigen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen sowie entsprechende Forschungsvorhaben.

§ 6 Befreiungen

(1) Von den Verboten nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes „Naturwaldreservat Eibenwald bei Gößweinstein“ vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

(3) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Oberfranken als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig hat.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG Veränderungen vornimmt, insbesondere einem Verbot

1. des 4 Abs. 1 über die Veränderung, insbesondere die Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile,
 2. des § 4 Abs. 2 über den Schutz von Pflanzen und Tieren,
 3. des § 4 Abs. 3 über Bau- und Erschließungsmaßnahmen,
 4. des § 4 Abs. 4 über Gelände- und Gewässerverunreinigungen, Feuermachen, Abhalten von Schießübungen, Manövern oder gleichartigen Übungen und Anbringen von Bild- oder Schrifttafeln
- zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 5 über das Fahren und Abstellen von Fahrzeugen aller Art, das Reiten, Betreten, Zelten oder Lagern zuwiderhandelt.

(3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach Art. 49 Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung nicht nachkommt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1978 in Kraft.

München, den 28. Februar 1978
Bayerisches Staatsministerium
für Landentwicklung und Umweltfragen
Alfred D i c k , Staatsminister